

Infoblatt: **Unser aktueller Hinweis:
Neue Pfändungsfreigrenzen ab 1. Juli 2017**

Die Pfändungsfreigrenzen werden vom Gesetzgeber alle zwei Jahre an die wirtschaftliche Lage angepasst, um verschuldeten Arbeitnehmern das Existenzminimum zu sichern.

Seit dem 1. Juli 2015 sind monatlich 1.073,88 € unpfändbar, wenn der Schuldner keine Unterhaltsverpflichtungen hat.

Ab dem 1. Juli 2017 steigt diese Pfändungsfreigrenze auf 1.133,80 € an.

Der Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind um:

- Monatlich 426,71 € für die erste unterhaltspflichtige Person
- Jeweils weitere 237,73 € für die zweite bis fünfte Person

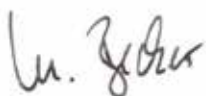
Aus der nachfolgenden Übersicht ersehen Sie die unpfändbaren Nettobeträge:

Anzahl unterhaltspflichtiger Personen	Pfändungsfreigrenzen ab 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2017	Pfändungsfreigrenze ab 1. Juli 2017
0	bis 1.079,99 €	bis 1.139,99 €
1	bis 1.479,99 €	bis 1.569,99 €
2	bis 1.709,99 €	bis 1.799,99 €
3	bis 1.929,99 €	bis 2.039,99 €
4	bis 2.159,99 €	bis 2.279,99 €
5	bis 2.379,99 €	bis 2.519,99 €

Erst ab einem Monatsnettoeinkommen von 3.475,79 € (bisher: 3.292,09 €) ist der Mehrverdienst voll pfändbar.

Bei Fragen rund um das Thema beraten wir Sie gerne.

Mit aktiven Grüßen



Marc Becker